

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Nordrhein-Westfalen**	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz****
Betroffene Betriebe	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, andere vorwiegend fleischverarbeitende Betriebe	Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe, Wildbearbeitungsbetriebe Ausgenommen: öffentlich zugängliche Verkaufsräume (LEH, Metzgereien)	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe
mit einer Größe von	>100 Beschäftigte an einem Standort	>100 Beschäftigte im Schlacht- und Zerlegebereich (Vereinzelte Ausnahmen für Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten; siehe Verordnung)	> 75 Beschäftigte oder > 20 v.H. Leiharbeiter/-innen
Zugelassene Testverfahren	PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich)	PCR-Verfahren (nicht nötig wenn Beschäftigter IgG-Antikörper nachweist)	ärztliches Zeugnis mit molekularbiologischer Testung
Testhäufigkeit	> 100 in Produktion: 2x wöchentlich < 100 in Produktion: 1x wöchentlich (reduzierte Testhäufigkeit unter bestimmten Bedingungen möglich; siehe Verordnung) Andere Personen (z.B. Handwerker, Beschäftigte aus anderen Bereichen), bei Aufenthalt > 3h in Produktionsbereichen (Ausnahme von Testung unter besonderen Bedingungen möglich)	1x vor erstmaliger Arbeitsaufnahme 1x wöchentlich (reduzierte Testhäufigkeit unter bestimmten Bedingungen möglich; siehe Verordnung)	- keine vorgegebene Testfrequenz - vor erstmaliger Arbeitsaufnahme an einem Standort muss ein ärztliches Attest mit negativen Corona-Test vorliegen (Erstellt max. 48h vor Arbeitsbeginn)
Kontaktdatenaufzeichnungen	jederzeit und aktuell: Name sowie Wohn-/Aufenthaltsadressen der auf dem Gelände anwesenden Personen	Tagesaktuelle Aufzeichnung einschließlich: - Zuordnung der Beschäftigten zu Arbeitsbereichen - Zuordnung der Beschäftigten zu Arbeitsgruppen (bei über 30 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich)	jederzeit und aktuell: Namen, Anschrift und Telefonnummer der auf dem Gelände anwesenden Personen
Fristen	- Kontaktdaten: 4 Wochen - Testergebnisse: 2 Monate - Übermittlung (Meldebogen) an Lia.nrw: wöchentlich	Kontaktdaten und Datum des jeweiligen Corona-Tests: 4 Wochen	- ärztliches Zeugnis: 2 Wochen - Kontaktdaten (nach letzter Anwesenheit auf Betriebsgelände): 4 Wochen
Mitarbeiterschulung	in der Muttersprache der Beschäftigten	in einer Ihnen verständlichen Sprache	in der Muttersprache der Beschäftigten
Beschäftigungsverbot für alle Personen	bei positivem Testergebnis oder bei Erkältungssymptomen	bei positivem Testergebnis oder bei Symptomen, welche auf Corona hinweisen	ohne ärztliche Bestätigung eines negativen Corona-Tests (dieser darf nicht älter als 48h sein), wenn diese unmittelbar zuvor: - min. 5 Tage in Risikogebieten waren - in einer anderen Arbeitsstätte des Betriebs innerhalb der letzten 14 Tage beschäftigt waren sowie für alle neuen Mitarbeiter

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Niedersachsen*	Schleswig-Holstein***
Betroffene Betriebe	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe	Fleisch- und Fischverarbeitende Betriebe
mit einer Größe von	keine Einschränkung	> 100 Beschäftigte > 30 % Leiharbeiter/ Beschäftigte von Werkunternehmen
Zugelassene Testverfahren	PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich)	Molekularbiologische Testungen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union
Testhäufigkeit	Produktionsmitarbeiter: min. 1x in 10 Tagen Ausnahme: im Einzelfall möglich (siehe fachaufsichtliche Weisung)	frühestens 5 Tage nach verlassen des ursprünglichen Standortes kann ein Abstrich genommen werden. Bei negativem Testergebnis (ärztliches Attest notwendig) ist frühere Aufnahme der Tätigkeit möglich
Kontaktdatenaufzeichnungen	Kontaktdaten (Familiennamen, Vorname, vollständige Anschrift, ggf. Telefonnummer) der bei ihnen arbeitenden Beschäftigten (auch Werkvertragsarbeitnehmer)	k.A.
Fristen	- Testergebnisse: Müssen auf Betriebsgelände vorgehalten werden - Kontaktdaten: 3 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit	- Testergebnisse: Müssen auf Betriebsgelände vorgehalten werden/ggf. der Behörde übermittelt werden
Mitarbeiterschulung	k.A.	k.A.
Beschäftigungsverbot für alle Personen	Bei positivem Testergebnis	Leiharbeitnehmer und Beschäftigte eines Werkunternehmers die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte der Fleisch-, Geflügelfleisch- oder Fischverarbeitung tätig waren; Sofern Kein Attest (siehe Testhäufigkeit) vorliegt.

*Fachaufsichtliche Weisung: Bitte halten Sie Rücksprache mit den zuständigen Behörden

** befristet bis 31.11.2020

***befristet bis 15.01.2021

**** befristet bis 31.01.2021